

Beratungsvorlage AIU/048/2018

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	10.07.2018	N - Vorberatung	
Gemeinderat	24.07.2018	Ö - Beschlussfassung	

Mobilfunkversorgung in Freudenstadt; Anpassung der bisherigen Beschlusslage

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Freudenstadt will (weiterhin) Einfluss auf den Ausbau der Mobilfunknetze der jeweiligen Mobilfunkbetreiber nehmen. Zielsetzung ist dabei (weiterhin), die für die Bevölkerung zu erwartende Immissionsbelastung (Strahlungsexposition) möglichst gering zu halten bzw. zu minimieren („Strahlungsminimierung“). Verwaltung und Mobilfunkbetreiber sollen hierzu im engen Dialog bleiben und diesen Dialog auch pflegen.
2. Die Stadt Freudenstadt will weiterhin einen Kontakt zwischen Verwaltung und privaten Grundstücks- und Gebäudeeigentümern pflegen; gerade bei Änderungsabsichten an bestehenden Standorten bzw. Anlagen soll die Verwaltung den Kontakt mit den betroffenen Eigentümern aufnehmen und mit Blick auf das städt. Mobilfunkversorgungskonzept die Rolle, Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsmöglichkeit des Eigentümers klären bzw. prüfen. Betroffenen Eigentümern wird angeboten, diese bei der vertraglichen Abwicklung mit den Mobilfunkbetreibern unter Einbeziehung des von der Stadt Freudenstadt beauftragten Gutachters kostenfrei zu beraten und zu begleiten. Zielsetzung ist dabei, dass die (vertraglichen) Mitsprachemöglichkeiten betroffener privater Eigentümer bestmöglich gewährleistet werden.
3. Soweit städtische Grundstücke und/oder Gebäude von einer geplanten Neuerrichtung bzw. von einer Änderung bestehender Mobilfunkanlagen betroffen sind, ist zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund einer Strahlungsminimierung vorteilhaft ist; dabei ist auch das Risiko abzuwägen, dass sich durch eine Verlagerung in private Bereiche eine negative Veränderung der Belastungssituation ergeben kann. Für die vertragliche Abwicklung ist der von der Stadt Freudenstadt beauftragte Gutachter mit einzubeziehen.
4. Sowohl bei neuen Standortanfragen als auch bei Veränderungsabsichten an bestehenden Standorten soll auch weiterhin der von der Stadt beauftragte Gutachter mit einbezogen werden. Hierbei ist zu klären, ob es aus Sicht des Gutachters geeignetere Lösungsansätze bzw. Alternativstandorte im Sinne der o. g. Zielsetzung gibt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies dann mit dem jeweiligen anfragenden Mobilfunkbetreiber zu erörtern.

Beratungsvorlage AIU/048/2018

5. Bei der Erschließung oder technischen Erneuerung im Bereich von Baugebieten wird die Stadt Freudenstadt, wie bisher schon praktiziert, darauf hinwirken, dass kabelgebundene Lösungen möglich sind. Insbesondere wird die Stadt Freudenstadt den Ausbau der Breitbandversorgung unterstützen und forcieren.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, weiterhin im Rahmen des jährlichen und überörtlichen Messprogrammes der Bundesnetzagentur zur 26. BImSchV Standorte mit sensibler Nutzung zu benennen. Über das Ergebnis der Messung soll im AIU informiert werden.
7. Für den Fall dass die Stadt Freudenstadt, vorrangig in den zentralen Innenstadtbereichen, ein freies W-LAN aufbauen wird, sollen im Gegenzug dazu Verträge über die Nutzung städtischer Immobilien für Mobilfunkbasisstationen in den betreffenden Bereichen nicht neu abgeschlossen bzw. bestehende Verträge nicht verlängert oder inhaltlich im Sinne einer zusätzlichen Sendeleistung verändert werden. Im Falle betroffener privater Immobilien soll auch hier auf die jeweils betroffenen Eigentümer zugegangen und deren Mitwirkungsmöglichkeit und –bereitschaft hierzu, mit Hinweis auf die Zielsetzung der Stadt nach einer möglichst geringen Belastungssituation, geklärt werden. Der von der Stadt Freudenstadt beauftragte Gutachter ist hierbei mit einzubeziehen. Im Zuge einer gesonderten Beschlussfassung zum Thema kostenfreies W-LAN ist dies zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: soweit städt. Liegenschaften betroffen / aktuell nicht bezifferbar

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2018
Haushaltsstelle:

Euro

Finanzhaushalt 2018
Haushaltsstelle:

Euro

Beratungsvorlage AIU/048/2018

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren finden im Gemeinderat und im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt sehr kontroverse Debatten um das Thema Mobilfunk statt. Regelmäßig geht es dabei um aus Sicht von „Mobilfunkkritikern“ bzw. „Mobilfunkgegnern“ zu hohe zulässige Grenzwerte nach der 26. BImSchV. Festzuhalten ist andererseits, dass die Nachfrage nach leistungsfähigerer Mobilfunkversorgung stetig gestiegen ist, die Nutzer selbst sind es, die Anforderungen an diese Technik definieren.

Auf der anderen Seite beschweren sich regelmäßig Einwohner in Freudenstadt (besonders in den Stadtteilen) und auch örtliche Unternehmen bei der Verwaltung über eine nicht ausreichende Mobilfunkversorgung.

In der Öffentlichkeit wird dabei regelmäßig der Eindruck erweckt, Freudenstadt sei in diesem Punkt völlig „überversorgt“ und „gesundheitsbelastend“, was nicht zutreffend ist. In sämtlichen Stadtteilen trifft dies schon gar nicht zu, selbstverständlich ist die Anzahl von Mobilfunkstationen in der Kernstadt größer und damit auch die errechnete „Belastungssituation“.

Völlig kontrovers wird die Debatte, wenn in der politischen Diskussion der Eindruck erweckt wird, eine Versorgung könnte allein kabelgebunden stattfinden, W-LAN oder die derzeit in einer Versuchsphase befindliche Lichtwellenleitertechnik würden zwingend Mobilfunkstationen überflüssig machen. Nichts davon ist realistisch betrachtet zutreffend. Die Nutzungsansprüche und –erwartungen sind hierzu viel zu unterschiedlich.

Die im Herbst 2017 geführte Diskussion, bezogen auf die **geplante Änderung des Mobilfunkmasts im Stadtteil Kniebis**, sowie die hieran anschließenden Vorgänge sprechen für sich. Es ist festzuhalten, dass die Baurechtsbehörde zurecht die beantragte Baugenehmigung erteilt hat. Dies ist insoweit relevant, als bei rechtswidrig versagter Baugenehmigung daraus Amtshaftungs- und Schadenersatzansprüche entstehen könnten.

Es dürfte übereinstimmende Meinung sein, dass eine adäquate Mobilfunkversorgung in der Stadt Freudenstadt und ihren Stadtteilen möglich sein muss. Für ein Mittelzentrum ist dies mit ein Standortfaktor, nicht nur für die Bürger, sondern gerade auch für Gäste und Besucher sowie die Unternehmen vor Ort. In diesen Zusammenhang ist das **„Positionspapier freies W-LAN in Freudenstadt“ des HGV Freudenstadt** vom 10.04.2018 mit einzubeziehen, dieses ist beigefügt und den Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat auch direkt zugegangen.

Übereinstimmend dürfte auch die Zielsetzung sein, eine möglichst gute Versorgung mit möglichst geringer Belastungssituation für Betroffene zu bekommen. Allerdings ist im täglichen Arbeiten auch zu erkennen, dass der **Einfluss der Stadt Freudenstadt hierauf nur begrenzt gegeben** ist.

Am 23.10.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, dass für den Bereich der Stadt Freudenstadt ein Mobilfunkvorsorgekonzept erarbeitet werden soll. In der Sitzung des GR am 29.01.2013 wurde beschlossen, das EMF-Institut, Köln mit der Erstellung eines Mobilfunkvorsorgekonzeptes zu beauftragen. Gutachterlich sollte dabei die seinerzeitige Belastungssituation durch bestehende Mobilfunkanlagen in der Stadt Freudenstadt ermittelt werden. Zielsetzung war es, auf dieser Grundlage in einem Dialogverfahren mit Mobilfunkbetreibern in der Lage sein zu können, auf deren Standortanfragen bzw. Standortveränderungsanfragen reagieren zu können (vgl. Beratungsvorlagen AIU/046/2012-1 und AIU/003/2013).

Das Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung (Stand Dezember 2013), betitelt als „Mobilfunkversorgungskonzept unter dem Aspekt der Strahlungsminimierung“ wurde im AIU am

Beratungsvorlage AIU/048/2018

28.01.2014 nichtöffentlich und im GR am 04.02.2014 öffentlich beraten (Beratungsvorlage AIU/004/2014). Der dortige **Beschlussvorschlag der Verwaltung** war sehr umfassend und weitreichend. In der nichtöffentlichen Vorberatung im AIU wurde dieser aber aufgrund eines Antrags **aus der Mitte des Gremiums abgeändert** (siehe Beratungsvorlage AIU/004/2014-1) zu folgendem Empfehlungsbeschluss, dem der GR mehrheitlich zugestimmt hat:

1. Grundsätzlich wird eine Einigung mit den Mobilfunkbetreibern im Dialogverfahren angestrebt.
Für diesen Zweck wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet mit Vertretern der Mobilfunkbetreibern, jeder Fraktion des Gemeinderates, der Verwaltung, des EMF-Instituts und sachkundigen Bürgern (2 – 3 Personen).
Zielsetzung der Stadt Freudenstadt ist eine Strahlungsminimierung. Die Versorgung der mobilen Kommunikation unterhalb der Erdoberfläche ist nicht vorgesehen.
2. Die Stadt Freudenstadt nimmt dahingehend Einfluss auf die bestehenden und zukünftigen Standorte der Mobilfunkbetreiber, indem sie das EMF-Institut beauftragt, Positivstandorte auszuweisen und das Ziel des Mobilfunkvorsorgekonzeptes, eine Strahlenminimierung der Bevölkerung zu erreichen.
Werden die Positivstandorte von den Mobilfunkbetreibern nicht akzeptiert, so ist das Instrument der Veränderungssperre anzuwenden.
3. Die Stadt hat das Ziel, **Sendeanlagen für das LTE-Netz nur im Außenbereich**, in den ausgewiesenen Positivstandorten, auszuweisen.
4. Ziel der Stadt Freudenstadt ist es, die **Basisstationen des Sprachübertragungsnetz GSM und BOS in die Positivstandorte** zu verlagern.
5. Die Stadt Freudenstadt betreibt eine intensive Aufklärung über das Mobilfunkvorsorgekonzept.
6. Auf die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, auf denen sich bereits Mobilfunkanlagen befinden, wird seitens der Stadt Freudenstadt zugegangen, mit der Zielsetzung, die auslaufenden Verträge nicht zu verlängern. Die Sendeanlagen sollen zukünftig in den ausgewiesenen Positivstandorten erstellt werden.
7. Die Stadt Freudenstadt wird durch das EMF-Institut konkrete Messungen an Orten mit sensibler Nutzung (Kindergärten usw.) veranlassen, um so die Bereiche zu identifizieren, bei denen akuter Handlungsbedarf gesehen wird.

In der weiteren zeitlichen Abfolge hat Verschiedenes stattgefunden. Ein „**Runder Tisch**“ wurde durchgeführt, bei dem im Ergebnis die Mobilfunkbetreiber auf die gesetzlichen Grundlagen und ihren Versorgungsauftrag, der letztlich aus den Anforderungen der Nutzer entsprechender Endgeräte entsteht, verwiesen haben. Demgegenüber haben die „Mobilfunkkritiker“ erneut und wiederholt die aus ihrer Sicht zu hohen zulässigen Grenzwerte angesprochen. Ein Ergebnis im Sinne einer Annäherung war dabei nicht erkennbar. Nach Wahrnehmung der Verwaltung hat sich in der Folge aber zumindest der kritische Blickwinkel der Mobilfunkbetreiber auf den von der Stadt Freudenstadt beauftragten Gutachter etwas verbessert.

In einem weiteren Untersuchungsschritt ist vom EMF-Institut dann geprüft worden, ob **(positive) Standortvorschläge für den Bereich der Kernstadt** gemacht werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im AIU am 05.05.2015 präsentiert. In dem Zuge wurden auch Ausführungen gemacht zu **konkret durchgeführten Messungen eines unabhängigen weiteren Gutachters im Bereich der Hartranftstraße und des Kindergartens Alfredstraße 1.**

Beratungsvorlage AIU/048/2018

Die Verwaltung hat im Rahmen des **jährlichen Messprogramms der Bundesnetzagentur** regelmäßig Standorte für sensible Nutzungsbereiche benannt. Weiter hat die Kath. Kirche als Grundstücks- und Gebäudeeigentümerin eine weitere Nutzung einer bisherigen Mobilfunkstation auf dem Kirchengebäude nicht mehr zugestanden und in der Folge das Land Baden-Württemberg als Eigentümer hierfür das Gebäude Hartranftstr. 19 zur Verfügung gestellt. Eine **Ergänzung zu Standortvorschlägen des EMF-Instituts** wurde im AIU am 02.02.2016 präsentiert (Beratungsunterlage AIU/070/2015) und hat dort auch große Zustimmung gefunden.

Bei **neuen Suchkreisanfragen** wird die Verwaltung, wie bisher schon, von den Mobilfunkbetreibern mit einbezogen und nimmt hierbei weiterhin die Dienste des EMF-Instituts in Anspruch. Entsprechende Anfragen werden an das EMF-Institut weitergeleitet. Kann aus dortiger Sicht ein anderer (besser geeigneter) Standort vorgeschlagen werden, wird dies an den betreffenden Mobilfunkbetreiber zurück gemeldet.

Bei **Veränderungen an bestehenden Mobilfunkstandorten** ist eine **direkte Einflussmöglichkeit der Stadt Freudenstadt nur für die Fälle** gegeben, in denen die Stadt Freudenstadt als Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerin betroffen ist (z. B. Stadthaus, Marktplatz 65). Sind hingegen private Grundstücke oder Gebäude betroffen, ist dies in der Regel nicht möglich. **Der weit überwiegende Teil bestehender Mobilfunkstandorte befindet sich auf privatem (bzw. nicht städtischem) Eigentum.** Die Verwaltung ist entsprechend der bisherigen Beschlusslage auch auf private Grundstücks- und Gebäudeeigentümer zugegangen.

Bei **Veränderungsabsichten** und soweit genügend konkretisiert, wird auch der Gutachter weiterhin mit einbezogen und seitens der Verwaltung wurde auch umgehend **mit den betreffenden Eigentümern Kontakt aufgenommen.** Wenn diese aber (je nach vertraglicher Konstellation) keine weitere Mitwirkungsmöglichkeit haben oder bewusst auch weiterhin entsprechende Anlagen auf ihren Gebäuden zulassen wollen, wird sich am Standort hierdurch nichts ändern. Eine Sensibilisierung der Eigentümer ist jedenfalls erfolgt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre allerdings der Ansatz, kommunale Grundstücke und Gebäude generell nicht (mehr) für die Nutzung von Mobilfunkstationen nutzbar zu machen, schlicht zu kurz gegriffen. Am Standort des Mobilfunkmasts Kniebis wird dies sehr deutlich. Die dortige exponierte Lage und die Höhe des Mastes selbst sind für die angrenzende Bebauung deutlich vorteilhafter, als wenn im bebauten Bereich die Anlage auf einem privaten Hausdach (und damit in deutlich geringerer Höhe) entstehen würde.

Auch aus dem **Blickwinkel der baurechtlichen Betrachtung** ergibt sich kein anderer Ansatz. Der weit überwiegende Teil bestehender Mobilfunkanlagen befindet sich in Bereichen, für die z. B. im Bebauungsplan ein Gewerbegebiet als Art der baulichen Nutzung festgesetzt ist oder im Bereich faktischer Mischgebiete (und dort auch im gewerblich geprägten Teil des faktischen Mischgebiets). Bei dieser Betrachtungsweise ist es zweitrangig, ob dann im Einzelfall von einer baurechtlichen „gewerblichen Hauptanlage“ oder einer „fernmeldetechnischen Nebenanlage“ gesprochen wird.

Soweit im **Beschluss des Gemeinderats** vom „Außenbereich“ die Rede ist, muss auch hier nochmals genauer hinterfragt werden. **Der baurechtliche Außenbereich (im Sinne des § 35 BauGB) kann damit nach Beschlusslage nicht gemeint sein.** Einige vom Gutachter vorgeschlagene (positive) Standorte befinden sich nämlich im baurechtlichen Innenbereich (entweder qualifiziert überplant, § 30 BauGB oder im Bebauungszusammenhang, § 34 BauGB). **Gemeint war bei Beschlussfassung wohl eher ein nicht von schützenswerter Wohnbebauung (oder sensiblen Bereichen) umgebener möglicher Standort.** Im Übrigen hat der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.02.2012 – 8 S 1796/10) zur Frage der

Beratungsvorlage AIU/048/2018

Außenbereichsprivilegierung von Mobilfunk-Sendeanlagen ausgeführt, dass ein spezifischer Standortbezug im Außenbereich vorliegen muss. Die geplante Mobilfunk-Sendeanlage müsse zur Erfüllung der ihr zugedachten Funktion auf die geographische Eigenart des gewählten Standorts (auf einem bestimmten Grundstück) zwingend angewiesen sein. Dies treffe nicht zu, wenn es funktechnisch geeignete Alternativstandorte im Innenbereich gebe. **Der daraus zu ziehende Umkehrschluss macht es aus Sicht der Verwaltung noch leichter, ein gemeindliches Plankonzept dadurch auszuhebeln.**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat im Zuge einer verwaltungsinternen Befassung zum Mobilfunkmast Kniebis daher auch verständlicherweise die Frage aufgeworfen, ob die damalige Beschlusslage im Gemeinderat nicht überdacht werden sollte. Es sei sehr fraglich, ob eine bauplanungsrechtliche Standortausweisung rechtssicher möglich sei.

Die Verwaltung hat bereits in der zurückliegenden Zeit ausgeführt, dass sie eine rechtssichere bauplanungsrechtliche (positive) Standortausweisung, nicht für möglich hält, jedenfalls nicht mit der einzig sinnvollen Zielsetzung, in allen anderen Bereichen des Gemeindegebiets damit entsprechende Anlagen bauplanungsrechtlich zu verhindern. An dieser Haltung hat sich seither nichts geändert.

Die beigelegte Ausarbeitung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 12.01.2015 zu dieser Thematik lässt die Problemstellung gut nachvollziehen.

Die Verwaltung muss nach den bisher bekannten Informationen auch davon ausgehen, dass ein **komplett neuer Aufbau eines Mobilfunknetzes, bestehend nur aus Standorten ohne umgebende schützenswerte Bebauung, nicht realistisch** ist. Sicher wird in einen oder anderen Fall ein solcher Standort (ggf. auch als Ersatz für einen bestehenden wie z. B. im Bereich Kniebis) aufgebaut werden können, dies wird aber nicht Regelfall, sondern eher Ausnahme sein.

Bezüglich der **Rechtsprechung** ist in der genannten Ausarbeitung des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 12.01.2015 unter Ziff. 5 auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 1/11, Urteil vom 30.08.2012) hingewiesen. Dieses Urteil wird gerne zitiert, weil der 4. Senat in der Urteilsbegründung ausführt, dass eine **Standortplanung für Anlagen des Mobilfunks den Gemeinden nicht grundsätzlich verwehrt ist, wenn hierfür ein rechtfertigender städtebaulicher Anlass besteht**. Dies auch dann, wenn bauliche Anlagen in Bezug auf die Grenzwerte der 26. BImSchV unbedenklich sind. Allerdings führt der 4. Senat in der Urteilsbegründung weiter aus, dass sich Träger der Bauleitplanung nicht an die Stelle des Bundesgesetz- oder -verordnungsgebers setzen und **keine eigene „Vorsorgepolitik“** (insbesondere mit niedrigeren Grenzwerten) betreiben dürfen. Weiter wird auf das **hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Mobilfunks** hingewiesen. Auch darauf, dass in der Zwischenzeit die Nutzung von Dienstleistungen des Mobilfunks quantitativ und qualitativ erkennbar zugenommen habe, so dass das **Gewicht des öffentlichen Interesses eher noch gestiegen** sei. Weiter hätten die Gemeinden bei Planaufstellung die Wertentscheidung des Verordnungsgebers einzubeziehen, danach seien fernmeldetechnische Nebenanlagen denjenigen Nebenanlagen gleich gestellt worden, die ebenfalls **besonders wichtige Grundbedürfnisse** wie die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser betreffen. **Auch Mobilfunkanlagen fielen hierunter.**

In der Rechtsprechung ist übrigens auch **keine Änderungstendenz in Bezug auf gesundheitliche Aspekte zulässiger Grenzwerte** und erteilte Standortbescheinigungen zu erkennen. Nach § 2 der 26. BImSchV sind Hochfrequenzanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich in Gebäuden oder auf Grundstücken, die nicht nur zum

Beratungsvorlage AIU/048/2018

vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betriebener Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung von Immissionen durch andere ortsfeste Sendefunkanlagen die im Anhang 1 zur 26. BImSchV bestimmten Grenzwerte nicht überschritten werden und bei gepulsten elektromagnetischen Feldern zusätzlich der Spitzenwert für die elektrische und magnetische Feldstärke das 32fache dieser Grenzwerte nicht überschreitet. **Bei Einhaltung dieser Vorschrift werden nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.** Diese Regelungen sind insoweit nach der Rechtsprechung auch mit der staatlichen Pflicht zum Schutz der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) vereinbar. Zwar seien diese Grenzwerte nur an den Gefahren für die menschliche Gesundheit durch eine strahlungsbedingte Erwärmung des Gewebes orientiert und nicht –auch- auf athermische biologische Wirkungen angelegt, weil es für Letztere keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse gebe. Diese Beschränkung des Gesundheitsschutzes sei jedoch mit der Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar (vgl. VGH Ba.-Wü., Urteil vom 19.07.2010 – 8 S 77/09).

Im Nachgang zu der am 14.08.2013 erfolgten **Novellierung der 26. BImSchV** (BGBl. I S. 3266) hat z. B. das VG München in seinem Urteil vom 15.05.2017 – M 8 K 16.2507 hierzu ausgeführt: „... Aus den vorgenannten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die der Novellierung der 26. BImSchV zugrunde lagen, ergibt sich, **dass (erneut) festgestellt werden kann, dass durch die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV die Bevölkerung ausreichend vor gesundheitlichen Auswirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder geschützt ist** (vgl. BT-Drs. 17/12027, S. 9; siehe auch BT-Drs. 17/12586, S. 10 zu Frage 14)...“

Im Übrigen lässt sich nachvollziehen, dass auch verschiedene andere Gemeinden, die in Bezug auf ein Mobilfunk(versorgungs)konzept in Verfahren und Abstimmungen eingestiegen sind, mittlerweile ihre Vorgehensweise relativieren mussten. Die Gemeinde Erkrath, die seinerzeit als Vorreiter für ein Mobilfunkkonzept galt, hat das bisherige Verfahren vollständig beendet. Die Hansestadt Attendorn hat ihr ursprüngliches Mobilfunkversorgungskonzept so fortgeschrieben, dass damit auch ein weiterer Ausbau bestehender oder neuer Mobilfunknetze (LTE) möglich wird. Im Übrigen dürften dortige topographische Gegebenheiten nicht direkt vergleichbar sein mit denen in Freudenstadt. Auf der Homepage der Stadt Attendorn ist zur Topographie ausgeführt: „Denn die geographische Lage der Hansestadt Attendorn in einem langgezogenen Talkessel mit umliegenden Bergen bietet ideale Voraussetzungen für eine solche strahlungsminimierte Versorgung“. Bezug genommen wird jedenfalls in Attendorn neuerdings auf „angestrebte Tagesmittelwerte einer gesamten Leistungsflussdichte“ vor dem Hintergrund der LTE-Technik. Interessant ist insoweit allerdings der Vorbehalt der Stadt Attendorn (siehe Ziff. 5 a.a.O.), „auch bei zukünftigen neuen Entwicklungen das Mobilfunkversorgungskonzept weiter fortzuschreiben“.

Wesentlich erscheinen für die Situation in Freudenstadt aus Sicht der Verwaltung daher folgende Komponenten:

- Verwaltung und Mobilfunkbetreiber müssen im engen Dialog bleiben und diesen Dialog auch pflegen
- gleiches gilt für den Kontakt zwischen Verwaltung und privaten Grundstücks- und Gebäudeeigentümern; gerade bei Änderungsabsichten an bestehenden Standorten bzw. Anlagen muss die Verwaltung den Kontakt mit den betroffenen Eigentümern aufnehmen und mit Blick auf das städt. Mobilfunkversorgungskonzept die Rolle, Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsmöglichkeit des Eigentümers klären bzw. prüfen
- sind städtische Grundstücke und/oder Gebäude betroffen, ist dabei zu prüfen, ob dies vor dem Hintergrund einer Strahlungsminimierung vorteilhaft ist; dabei ist auch das Risiko ab-

Beratungsvorlage AIU/048/2018

zuwägen, dass sich durch eine Verlagerung in private Bereiche eine negative Veränderung der Belastungssituation ergeben kann

- parallel dazu muss bei neuen Standortanfragen und bei Veränderungsabsichten auch weiterhin der von der Stadt beauftragte Gutachter mit einbezogen werden
- das Thema „Strahlungsminimierung“ muss weiterhin Zielsetzung sein; dieses Ziel ist allerdings im Rahmen dessen zu sehen, was der Gesetz- und Verordnungsgeber geregelt sowie die Rechtsprechung hieraus entwickelt hat
- die Stadt Freudenstadt sollte, vorrangig in den zentralen Innenstadtbereichen, ein freies W-LAN aufbauen. Im Gegenzug dazu sollten, jeweils nach vorangehender Abstimmung mit dem von der Stadt beauftragten Gutachter, Verträge über die Nutzung städtischer Immobilien für Mobilfunkbasisstationen in den betreffenden Bereichen nicht neu abgeschlossen bzw. bestehende Verträge nicht verlängert oder inhaltlich im Sinne einer zusätzlichen Sendeleistung verändert werden. Im Falle betroffener privater Immobilien sollte auch hier auf den jeweils betroffenen Eigentümer zugegangen und dessen Mitwirkungsmöglichkeit und –bereitschaft hierzu, mit Hinweis auf die Zielsetzung der Stadt nach einer möglichst geringen Belastungssituation, geklärt werden.

Zur **bisherigen** und o. g. Beschlusslage im Gemeinderat Freudenstadt ist folgendes anzumerken:

Zu Ziff. 1:

Satz 4 (Die Versorgung der mobilen Kommunikation unterhalb der Erdoberfläche ist nicht vorgesehen) sollte gestrichen werden; es gibt hierfür keine rechtliche Grundlage, im Zweifel wäre dies einer „eigenen Vorsorgepolitik“ zuzuordnen. Im Übrigen ist die Zielsetzung eines Dialogverfahrens mit den Mobilfunkbetreibern sowie der Strahlungsminimierung weiterhin zutreffend.

Zu Ziff. 2

Satz 2 (Werden die Positivstandorte von den Mobilfunkbetreibern nicht akzeptiert, so ist das Instrument der Veränderungssperre anzuwenden) ist rechtlich nicht umsetzbar und sollte gestrichen werden. Die Einflussnahme auf die Mobilfunkbetreiber ist hinsichtlich der Standortauswahl nur begrenzt möglich, die Zielsetzung der Strahlungsminimierung weiterhin zutreffend.

Zu Ziff. 3

Ungeachtet der Definition des „Außenbereichs“ im Sinne der Beschlussfassung ist festzuhalten, dass dieses formulierte Ziel nicht erreichbar ist, dies allein schon aufgrund der technischen Anforderungen, wie bereits ausgeführt.

Zu Ziff. 4

Nach bisheriger Erkenntnis ist dieses Ziel bei realistischer Betrachtungsweise nicht erreichbar; es ist nicht davon auszugehen, dass bestehende Standorte aufgegeben und in periphere Lagen verlegt werden; ggf. kann dies aber in einzelnen Fällen möglich sein, z. B. wenn ein neuer Standortwahl sich in der Suchanfrage befindet.

Zu Ziff. 6

Die Zielsetzung in Satz 2 (Die Sendeanlagen sollen zukünftig in den ausgewiesenen Positivstandorten erstellt werden) ist nicht erreichbar. Im Übrigen sind verschiedene Standortvorschläge des städt. Gutachters innerhalb eines bebauten Bereiches, so dass teilweise dieser Zielsetzung entsprochen ist.

Stadt Freudenstadt
Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsvorlage AIU/048/2018

Zu Ziff. 7

Ungeachtet der bisherigen Beschlusslage wird die Verwaltung, wie in den zurückliegenden Jahren bereits praktiziert, Messorte sensibler Bereiche anmelden, die dann von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Durchführung der 26.BImSchV gemessen werden sollen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es daher erforderlich, die Beschlusslage zur Thematik des Mobilfunks in Freudenstadt anzupassen. Die neue Beschlusslage muss paxistauglich sein, bisherige Erfahrungswerte müssen mit einfließen. Ansonsten wird nach außen hin etwas suggeriert, was letztlich nicht umsetzungsfähig ist.

Anlagen:

Schreiben des HGV vom 10.04.2018

Bayerisches Landesamt für Umwelt; Ausarbeitung zu „Mobilfunk-Standortkonzepte“